

Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern  
Landesmitgliederversammlung 2013.2  
Stralsund, 22. Juni 2013  
Antragsbuch

***#lvmv132***

## **Vorläufige Tagesordnung**

- 1 Begrüßung durch ein Vorstandsmitglied
- 2 Wahl der Versammlungsämter
  - 2.1 Versammlungsleiter/in
  - 2.2 Protokollant/in
  - 2.3 Wahlleiter/in
- 3 Beschluss der Tagesordnung
- 4 Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung
- 5 Nachwahl eines/r Kassenprüfer/s/in
- 6 Nachwahl eines/r Finanzrates/rätin
- 7 Satzungsänderungsanträge
- 8 Programmanträge
- 9 sonstige Anträge
- 10 Schluss der Versammlung

## **Anträge**

### **Satzungsänderungsantrag SÄA 01 - Unvereinbarkeitserklärung**

Antragsteller: Stefan Kalhorn

#### **Antragstext**

In die Präambel der Satzung soll folgende Erklärung aufgenommen werden:

Wir Piraten sind Teil einer globalen Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung und gesellschaftlicher Stellung. Wir schätzen die Verschiedenheit der Menschen, wir sind offen für alle mit neuen Ideen. Aber wir sind nicht offen für jede Idee.

Wer Menschen wegen ihrer Herkunft, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder einer Behinderung diskriminiert oder physische und psychische Gewalt gegen sie ausübt, wird mit uns keinen Dialog führen und hat keinen Platz bei uns.

Wir wissen, dass sich die Menschen nicht in Rassen einteilen lassen. Wir sind davon überzeugt, dass ein Nationalismus, der andere Nationen als nicht gleichwertig ansieht, das Zusammenleben in unserer auf Vielfalt beruhenden Gesellschaft bedroht. Wir sind uns angesichts der historischen und aktuellen faschistischen Gewalt in Deutschland unserer Verantwortung bewusst.

Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern erklärt das Vertreten von Rassismus und nationalem Chauvinismus sowie die Leugnung und Verharmlosung der faschistischen Gewalt für unvereinbar mit einer Mitgliedschaft.

#### **Begründung**

Der Text orientiert sich an der ursprünglichen Erklärung der Pirantifa

<http://wiki.piratenpartei.de/Pirantifa/Unvereinbarkeitserkl%C3%A4rung> Er ist an diesen Stellen überarbeitet worden:

Änderungen:

- Piratenbezug am Anfang
- stärkere Klarstellung, dass wir nicht »offen für alles« sind
- Fremdwörter zum Teil übersetzt
- Begründung, warum wir Rassismus, Nationalismus/Chauvinismus und Faschismus ablehnen
- der Begriff der strukturellen Gewalt ist nicht personenbezogen, sondern meint gesellschaftliche Gewalt, ich habe ihn hier deshalb weggelassen
- religiöse Diskriminierung ergänzt

Der Antrag wurde im LQFB angenommen: <https://lqpp.de/mv/initiative/show/193.html>

## **Satzungsänderungsantrag SÄA 02 - Satzung und Programm durch Ständige Mitgliederversammlung beschließen**

Antragsteller: Niels Lohmann

### Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge folgende zwei Satzungsänderungen beschließen:

i. § 9b Absatz 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bisher:

(9) Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen und Positionspapiere beschließen. Entscheidungen über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen, insoweit kann die Ständige Mitgliederversammlung nur Empfehlungen abgeben.

Neu:

(9) Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen, Positionspapiere, das Parteiprogramm und Satzungsänderungen beschließen. Entscheidungen über die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen, insoweit kann die Ständige Mitgliederversammlung nur Empfehlungen abgeben.

2. § II der Satzung wird folgt geändert:

Bisher:

- (1) Änderungen der Landessatzung und des Programms können nur von einer Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Landesmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. Die Landesmitgliederversammlung stellt ein landes- und kommunalpolitisches Programm auf und schreibt dieses fort. Die Landesmitgliederversammlung kann auf dieser Grundlage ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen beschließen. Alle Programme müssen auf den Werten des Grundsatzprogramms basieren.

Neu:

- (1) Änderungen der Landessatzung und des Programms können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist oder vor Beginn der Abstimmung in der Ständigen Mitgliederversammlung gestellt wurde.
- (3) Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. Die Landesmitgliederversammlung stellt ein landes- und kommunalpolitisches Programm auf und schreibt dieses fort. Die Landesmitgliederversammlung und die Ständige Mitgliederversammlung kann auf dieser Grundlage ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen beschließen. Alle Programme müssen auf den Werten des Grundsatzprogramms basieren.

### Begründung

In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern sind Landesmitgliederversammlungen aufwändig, teuer und schließen dadurch Mitglieder von der Teilnahme aus. Mit der Ständigen Mitgliederversammlung ist eine Partizipation auch zwischen den Landesmitgliederversammlungen möglich. Dieser Antrag führt diese Idee konsequent fort und erlaubt auch der Ständigen Mitgliederversammlung über Satzung und Programm abzustimmen.

Rechtlich ist dies möglich, da die durch § 9b Absatz 8 die Ständige Mitgliederversammlung ein Parteitag/eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes ist und damit über Programm und Satzung entscheiden darf. Dies wird durch das Gutachten des

wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu Online-Parteitag gedeckt.

Änderungen im Einzelnen

- Änderung von § 9b Absatz 9: Kompetenzerweiterung der SMV
- Änderung von § II: Anpassung, da auch die SMV Programm und Satzung beschließen kann und der Absatz bisher von der Landesmitgliederversammlung sprach.

### **Satzungsänderungsantrag SÄA 03 - Quorum für Beschlüsse der Ständigen Mitgliederversammlung**

Antragstellerin: Maria Griepentrog

#### Antragstext

In der Satzung des Landesverbandes wird im § 9b Absatz 9 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Ein Beschluss ist nur verbindlich, wenn an der Abstimmung mehr als die Hälfte der für die Versammlung akkreditierten Piraten selbst oder im Wege der Delegation teilgenommen hat.«

Der nachfolgende Satz rückt auf.

#### Begründung

Bei unserer heutigen Mitgliederversammlung ist es nur schwer vorstellbar, dass sich nicht alle Teilnehmer an einer Abstimmung beteiligen. Enthaltungen sind eher die Ausnahme als die Regel. Würden sich hier mehr als die Hälfte der Teilnehmer enthalten, würde das mit Sicherheit Anlass zur Diskussion geben.

Die SMV soll irgendwann eine Realversammlung ersetzen. Deshalb müssen dieselben Prinzipien gelten wie bei einer LMV. Aus unterschiedlichen Gründen beteiligen sich bei der SMV bisher viel weniger Piraten - obwohl sie akkreditiert sind und somit als Versammlungsmitglieder gelten - an den Abstimmungen als bei einer Realversammlung. Deshalb stelle ich diesen Antrag.

Dieser Antrag stellt sicher, dass verbindliche Beschlüsse auch von der Mehrheit der Teilnehmer einer Versammlung gefasst werden.

Es müssen sich dafür mehr als die Hälfte der akkreditierten Piraten an der Beschlussfindung

beteiligen, wobei die wirksam gewordene Beteiligung über Delegation ausreicht.

Dieser Antrag wurde notwendig, um für die ebenfalls beantragte Kompetenzerweiterung der ständigen Mitgliederversammlung für Programm und Satzung sicherzustellen, dass so grundlegende Änderungen auf einer mehrheitlichen und breiten Basis diskutiert und beschlossen werden.

## **Satzungsänderungsantrag SÄA 04 – Einige Ordnungsmaßnahmen abschaffen**

Antragsteller: Stefan Kalhorn

### Antragstext

In § 6 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:

»Verwarnungen, Verweise und die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, werden jedoch nicht angeordnet.«

### Begründung

Nach meinem Eindruck haben sich Ordnungsmaßnahmen, Anträge auf Ordnungsmaßnahmen und die Diskussion über gestellte und noch nicht gestellte Anträge auf Ordnungsmaßnahmen nicht als geeignet erwiesen, für eine bessere Kommunikation im Landesverband zu sorgen.

Wir sollten miteinander wie erwachsene Menschen umgehen. Verwarnungen und Verweise entsprechen ohnehin nur einem erhobenen Zeigefinger oder einem Eintrag ins Hausaufgabenheft, wir sollten den Vorständen nicht zumuten, mit solchen Mitteln zu arbeiten oder darüber auch nur nachzudenken.

Über die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, sollten nicht die Vorstände entscheiden, sondern die Mitgliederversammlungen, die einen Piraten in ein solches Amt wählen oder auch nicht.

Die Ordnungsmaßnahmen Enthebung von einem Parteiamt und Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland sind dagegen in bestimmten Fällen notwendig und sollen erhalten bleiben.

Hinweis: eine ähnliche Initiative ist im Bundes-LQFB angenommen worden:

<https://lqfb.piratenpartei.de/lf/initiative/show/5053.html>

## **Programmantrag PA 01 – Zivilklausel für Hochschulen**

Antragsteller: Niels Lohmann

### Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung der Piraten Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen, folgenden Text an geeigneter Stelle in das Wahlprogramm aufzunehmen:

#### Freie Forschung und gesellschaftliche Verantwortung

Die Piraten in Mecklenburg-Vorpommern setzen sich dafür ein, dass Forschung, Lehre und Kooperation an den Hochschulen des Landes ausschließlich zu zivilen und friedlichen Zwecken betrieben werden. Wir streben hierfür eine Änderung des Landeshochschulgesetzes an, die die Hochschulen verpflichtet, ihre Forschung nur für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Zwecke dienen soll. Um den Zweck der Forschung jederzeit nachvollziehen zu können, fordern wir weiterhin eine öffentlich einsehbare Aufstellung der jeweiligen Zuwendungen an die Hochschulen inklusive Förderumfang, Zweck, Auftraggeber und Kooperationspartner.

### Begründung

Wir sehen das in Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes formulierte Bekenntnis zum Frieden als ein zentrale Verpflichtung unserer Gesellschaft. Öffentliche Hochschulen haben in dieser Gesellschaft eine besondere Rolle, obliegt ihnen die Pflege der Wissenschaften und Künste durch freie Forschung und Lehre. Dieser Antrag versucht, diese Freiheit der Hochschulen mit der gesellschaftlichen Verantwortung zu verknüpfen. Das Ziel der Antragssteller ist es, die in wiederkehrenden Debatten oft zugesagten Selbstverpflichtungen der Hochschulen durch eine landesweite Regelung festzuschreiben.

Im Grundsatzprogramm setzt sich die Piratenpartei für eine zivile Konfliktlösungen ein und will die Friedens- und Konfliktforschung stärker fördern. Diesem Ziel steht die direkte wie auch indirekte Forschung an nicht-zivilen Themen entgegen. Ferner wird auf das Konzept von unbewaffneter, ziviler Krisenprävention gesetzt.

Durch die geschichtliche Vergangenheit Deutschlands besteht eine besondere Verantwortung mit dem Ziel, den Frieden zu bewahren und zu fördern. Dieser Verantwortung stellen wir uns insbesondere dadurch, dass wir eine nicht-zivile Forschung durch öffentliche Mittel ausschließen. Stattdessen wollen wir die vorhandenen Mittel und Ressourcen für die Intensivierung der Forschung auf friedlichen Konfliktlösungsstrategie zu verwenden

Eine Einschätzung der Forschungsvorhaben und Kooperationen der Hochschulen ist dabei nur durch eine Veröffentlichung der Beziehungen und Zuwendungen möglich. Diese schränkt dabei keine Vertrags- oder Kooperationsbeziehungen ein. Sie schafft hingegen die Basis, die Beziehungen zwischen öffentlich finanzierten Hochschulen und Dritten nachvollziehen zu können. Neben dem von der Piratenpartei geforderten freien Zugang zu Forschungsergebnissen (OpenAccess) ist auch die Veröffentlichung von diesen Kooperationsdaten eine Mittel zur Schaffung von breiterer Akzeptanz in der Öffentlichkeit für die von ihr über Steuergelder finanzierten Vorhaben. Zuletzt ist die Forderung nach Transparenz an den Hochschulen eine konsequente Fortführung der Idee des »gläsernen Staates«, der neben Regierung, Verwaltung eben auch öffentlich finanzierte Hochschulen umfasst.

## FAQ

F: Warum eine Zivilklausel?

A: Wir sind der Meinung, dass Rüstungsforschung bzw. rüstungsrelevante Forschung nicht an öffentlichen Hochschulen - auch nicht indirekt durch die Nutzung der Infrastruktur der Hochschulen oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - und damit mit öffentlichen Geldern - unterstützt oder durchgeführt werden soll. Falls eine solche Forschung gewünscht ist, so kann dies auf die Hochschulen der Bundeswehr oder private Rüstungsunternehmen beschränkt werden.

F: Wird damit nicht die Hochschulautonomie gefährdet?

A: Hier muss die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte Forschungsfreiheit gegen dem in Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz formulierten Bekenntnis zu Frieden abgewogen werden. Gerade die Bundesrepublik Deutschland sollte sich hier ihrer historischen Verantwortung bewusst werden und den Hochschulen einen klaren Rahmen vorgeben.

F: Aber ist das rechtlich überhaupt möglich?

A: Ja. Es gab in Niedersachsen zwischen 1993 und 2002 eine Zivilklausel im dortigen Niedersächsischen Hochschulgesetz: Die Formulierung des § 27 lautete "Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Zwecke sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium."

F: Was ist mit Forschungsergebnissen, die sowohl zivil als auch zu nicht-zivilen Zwecken eingesetzt werden kann (sog. "Dual Use"-Gütern)?

A: Solche "Dual Use"-Güter, wie etwa Satelliten- oder Überwachungstechnik, müssen von unabhängiger Stelle bewertet werden können. Hier setzen wir auf eine Eigenverantwortung

der Hochschulen, die neben der geforderten Veröffentlichung von Informationen über Drittmitteln auch einen internen Genehmigungsprozess einführen kann. An der Technischen Universität Berlin ist es beispielsweise die Aufgabe der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers, den zivilen Zweck des Forschungsvorhabens im Zweifel nachzuweisen. Auch Urabstimmungen durch Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Forschungsvorhaben sind denkbar, aber nicht Teil dieses Antrages.

F: Regeln die Hochschulen das nicht schon selbst?

A: Ja, einige Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern wie zum Beispiel die Universität Rostock haben bisher Selbstverpflichtungen in ihre Leitbilder aufgenommen. Diese schließen aber eine nicht-zivile Forschung nicht grundsätzlich aus. Eine Transparenz über Drittmittel ist weiterhin nicht gegeben. Der Antrag behebt das Fehlen einheitlicher Regelungen sowie die mangelhafte Möglichkeit der Durchsetzung bestehender Selbstverpflichtungen.

F: Wie ist der Antrag mit dem Punkt "Ethische Neutralität und Ideologiefreiheit der Wissenschaft" aus dem Grundsatzprogramm vereinbar?

A: Wir fordern kein grundsätzliches Verbot von nicht-ziviler Forschung. Wir setzen uns lediglich dafür ein, dass diese nicht an öffentlich finanzierten Hochschulen passiert. Die Einschätzung, ob ein Forschungsvorhaben überwiegend zivil oder nicht ist, soll nicht durch die Politik, sondern durch unabhängige Dritte oder die Hochschule selbst passieren. Ein ausschließlicher Fokus auf Risiken ist also nicht gegeben. Vielmehr steht vorrangig der Nutzen sowohl für die Wissenschaft als auch für die Gesellschaft als Ganzes im Mittelpunkt.

## **Programmantrag PA 02 – V-Personenwesen abschaffen**

Antragsteller: Niels Lohmann

### Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung der Piraten Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen, folgenden Text an geeigneter Stelle in das Wahlprogramm aufzunehmen:

V-Personenwesen in Mecklenburg-Vorpommern abschaffen

Die Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern lehnt den Einsatz von V-Personen durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ab. Daher werden wir uns dafür einsetzen, das V-Personenwesen im Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern abzuschaffen. In der Theorie sollen V-Personen Informationen aus der jeweils beobachteten kriminellen Szene liefern. In der Praxis, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus, wird ein System

aufgebaut, das Straftaten begünstigt und Ermittlungen erschwert. Im schlimmsten Fall kommt es durch den Einsatz einer V-Person überhaupt erst zu Straftaten.

Es darf nicht Aufgabe staatlichen Handelns sein, durch die Beschäftigung von V-Personen kriminelle Netzwerke zu subventionieren. Kriminalität muss bekämpft und nicht künstlich am Leben erhalten werden.

Grade beim Rechtsextremismus muss durch das Handeln der Sicherheitsbehörden klar gemacht werden, dass menschenverachtende Ideologien in Mecklenburg-Vorpommern keinen Platz haben und nicht toleriert werden.

### Begründung

Im Rahmen des 29. Chaos Communication Congress (29C3) des Chaos Computer Club (CCC) gab es einen interessanten Vortrag von Heike Kleffner (MdB der LINKEN, Mitglied im dortigen NSU-Untersuchungsausschuss) und Katharina König (MdL der LINKEN in Thüringen, Mitglied im dortigen NSU-Untersuchungsausschuss) über den Einsatz von V-Personen bei den Ermittlungen zu den NSU-Morden. Nach den vorgetragenen Erfahrungen und Berichten (die auch von anwesenden Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhaus bestätigt wurden) erschließt sich das gesamte V-Personen-System nicht mehr. V-Personen sorgten in keinem Fall für verwertbare Einblicke, sondern finanzierten Vielmehr den Auf- und Ausbau von gewaltbereiten rechtsextremistischen Strukturen.

### Hinweis

Dieser Antragstext ist einem gleichlautenden Antrag von Christopher Lauer im Berliner LiquidFeedback übernommen. Die Begründung bezieht sich dort auf direkte Erfahrungen im Berliner Innenausschuss und wurde hier angepasst.

## **Programmantrag PA 03 - Bestellerprinzip**

Antragsteller: Niels Lohmann

### Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung der Piraten Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen, folgenden Text an geeigneter Stelle in das Wahlprogramm aufzunehmen:

#### Bestellerprinzip

Die Piraten in Mecklenburg-Vorpommern setzen sich für das Bestellerprinzip bei Immobilienmaklern ein: Wer einen Immobilienmakler beauftragt und dessen Leistungen in Anspruch nimmt, soll ihn auch bezahlen. Dies betrifft Hausverwaltungen und

Immobilieigentümer, aber auch Interessenten, die einen Makler mit der Suche beauftragen. Insbesondere soll eine vertragliche Abwälzung auf die Wohnungssuchenden ausgeschlossen werden.

### Begründung

#### Sozialer Aspekt

»Maklercourtagen stellen insbesondere angesichts der Zunahme befristeter Arbeitsverhältnisse und einer erhöhten Arbeitnehmermobilität eine erhebliche Mehrbelastung für Beschäftigte dar und wirken auf angespannten Wohnungsmärkten als zusätzlicher Preistreiber. Viele Menschen werden durch steigende Mietpreise, entsprechend steigende Maklercourtagen und sonstige Umzugskosten davon abgehalten, in eine für ihre Bedürfnisse passende Wohnung umzuziehen. Das betrifft insbesondere Familien, aber auch Menschen mit niedrigeren Einkommen, die kleine und günstige Wohnungen suchen.«

(aus Antrag der Grünen an die Hessische Landesregierung)

#### Wirtschaftlicher Aspekt

Derzeit kann der Besteller (Vermieter) leichtfertig einen Makler einschalten, da ihn das nichts kostet. Oft wenden sich sogar Makler an Annoncierende und bitten darum, die Vermittlung übernehmen zu dürfen. Manchmal übernehmen Makler sogar eigenmächtig Annoncen in ihr Angebot. Bei einer Bezahlung durch den Besteller würde sich die Praxis ändern, es würden deutlich weniger Vermittlungen überhaupt über Makler laufen. Das führt zu einer Kostenersparnis. Ferner entsteht eine größere Wahlfreiheit als bisher; oft sind derzeit fast alle oder die meisten Angebote nur über Makler zu haben.

(aus Anregung zu Initiative im Bundes-LQFB)

#### Weiteres/Quellen

- Betrifft: Wohnungsvermittlungsgesetz  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Wohnungsvermittlungsgesetz>, also Bundesrecht
- im Bundes-LQFB: <https://lqfb.piratenpartei.de/lf/initiative/show/4742.html>
- Antrag der Grünen an die Hessische Landesregierung:  
<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/2/06312.pdf>
- Beitrag eines Immobilienmaklerunternehmens:  
<http://immobilienfairmarkter.de/news/das-bestellerprinzip/>
- Beitrag bei Frontal 21: <http://frontal21.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/25025008/2/data.pdf>

## **Programmantrag PA 04- Zwangsroaming**

Antragsteller: Hannes Vogt

### Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge in das Wahlprogramm im Bereich  
Für eine moderne Gesundheit- und Suchtpolitik Unterpunkt  
Gesundheitspolitik an prominenter Stelle aufnehmen:

Wir fordern ein Zwangsroaming für medizinische und gemeinnützige Dienste.

Die Telekommunikationsanbieter stellen in unserem Land mit Ihren Mobilfunknetzen eine wichtige Infrastruktur zur Verfügung. Diese ist bei den einzelnen Anbietern jedoch nicht komplett flächendeckend vorhanden. Durch ein Zwangsroaming werden die Netzanbieter verpflichtet, ihr Netz für medizinische und gemeinnützige Zwecke für alle mobilen Geräte zu öffnen.

### Begründung

Ziel ist es, die Mobilfunkanbieter in die gesellschaftliche Pflicht zu nehmen und ihnen eine Öffnung ihrer Funknetze auch für Fremdteilnehmer vorzuschreiben, sofern diese für einen anerkannter Maßen einen medizinischen oder gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden. Das sollte die Netzabdeckungen der einzelnen Mobilfunkanbieter addieren und die »weißen Flecken« reduzieren, und so einen Teil zum möglichst flächendeckenden Potential zum Beispiel telemedizinischer Dienste oder der Katastrophenschutzkommunikation beitragen.

## **Programmantrag PA 05- Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber Zweckverbänden stärken**

Antragsteller: Olaf Nensel und Stefan Kalhorn

### Antragstext

Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben sich vielfach zu Zweckverbänden zusammengeschlossen, um ihre Aufgaben zu erledigen. Vor allem die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung wird häufig von Zweckverbänden

durchgeführt. Diese sollen keine Zwangsverbände sein. Die Gemeinden sollen selbst darüber entscheiden können, ob sie den Zweckverband wieder verlassen wollen. Eine Zustimmung des Zweckverbands oder der Aufsichtsbehörde darf dafür nicht erforderlich sein. Wir wollen das in der Kommunalverfassung klarstellen. Die Folgen des Austritts, vor allem die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens, sollen zwischen Zweckverband und Gemeinde vertraglich geregelt werden.

### Begründung

In der Praxis tauchen immer wieder Probleme auf, wenn sich Gemeinden entschließen, aus dem Wasserzweckverband auszutreten und die Aufgaben Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in eigener Regie zu erledigen. Nach unserem Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung dürfen Gemeinden in ihrer Freiheit, einem Zweckverband beizutreten, nicht beschränkt werden. Gleiches muss für den Austritt gelten. Dass der Austritt zu praktischen Problemen führt (Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen, Übergang der Wasseranlagen auf dem Gemeindegebiet in deren Eigentum), darf kein Grund dafür sein, den Austritt nicht zuzulassen. Diese Fragen sind vertraglich zu klären.

## Satzung

### § 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung). Der Sitz des Landesverbandes und Ort der Landesgeschäftsstelle ist Rostock.

(2) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN. Die Verwendung des verkürzten Namens »Piratenpartei MV« ist zulässig.

(3) Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung. Den untergeordneten Gliederungen wird die Verkürzung auf »Piratenpartei« in Verbindung mit dem Gliederungsnamen erlaubt.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Die im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

### § 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Landesverband führt ein Piratenverzeichnis.

(3) Untergliederungen können ein eigenes Piratenverzeichnis führen.

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

#### § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung<sup>[3]</sup> geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch untergeordnete Gliederungen ist unzulässig.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen, die ein Piratenverzeichnis führt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

#### § 6 - Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

#### § 7 - Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände. Kreisverbände können sich über das Gebiet mehrerer aneinander angrenzender Kreise und kreisfreier Städte erstrecken, Ortsverbände über das Gebiet mehrerer aneinander angrenzender Gemeinden.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei gründungswilligen Piraten lädt der Landesvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz im Gebiet des künftigen Kreisverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Piraten erschienen sind. Der Kreisverband ist errichtet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.

(3) Für die Gründung von Ortsverbänden gilt Absatz 2 entsprechend, solange der zuständige Kreisverband keine andere Regelung trifft.

## § 8 - Bundespartei und Landesverbände

Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine untergeordnete Gliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

## § 9 - Organe des Landesverbands

Organe sind die Landesmitgliederversammlung, das Landesschiedsgericht und der Vorstand.

### § 9a - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem politischen Geschäftsführer und dem Generalsekretär.

(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von einer Landesmitgliederversammlung mindestens jährlich in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden. Die aktuelle Mitgliederzahl ist regelmäßig zu veröffentlichen.

(6) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung  
Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder  
Dokumentation der Sitzungen  
virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen  
Form und Umfang des Tätigkeitsberichts  
Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(8) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Vorstand liefert zur Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Landesmitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall wird von dem dienstältesten Vorstand der direkt untergeordneten Gliederungsebene zur Geschäftsführung eine kommissarische Vertretung bestimmt. Die kommissarische Vertretung endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes auf einer unverzüglich einberufenen außerordentlichen Landesmitgliederversammlung.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der direkt untergeordneten Gliederungsebene kommissarisch die Geschäfte bis eine von ihm unverzüglich einberufenen außerordentliche Landesmitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

## § 9b - Die Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich als Realversammlung. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss. Der Vorstand lädt jedes Mitglied persönlich mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens eins der folgenden Ereignisse eintritt:

Der Vorstand ist handlungsunfähig.

Ein Zehntel der stimmberechtigten Piraten des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern beantragt es.

Der Landesvorstand beschließt es mit einer Zweidrittelmehrheit.

Es ist ein Grund für die Einberufung zu benennen. Die außerordentliche Landesmitgliederversammlung darf sich nur mit dem benannten Grund der Einberufung befassen. In dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

(4) Die Landesmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Über die Landesmitgliederversammlung, deren Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben und anschließend veröffentlicht wird. Die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(6) Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird der Landesmitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(7) Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Landesmitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch die Landesmitgliederversammlung oder mit Wahl ihrer Nachfolger.

(8) Die Landesmitgliederversammlung tagt daneben online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy als Ständige Mitgliederversammlung. Jeder Pirat im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, an der Ständigen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmberechtigung in der Ständigen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Bundessatzung.

(9) Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliche Stellungnahmen und Positionspapiere beschließen. Entscheidungen über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen, insoweit kann die Ständige Mitgliederversammlung nur Empfehlungen abgeben.

(10) Die Landesmitgliederversammlung beschließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung, in der auch die Konstituierung der Ständigen Mitgliederversammlung geregelt ist. Nach der Konstituierung entscheidet die Ständige Mitgliederversammlung über ihre Geschäftsordnung selbst.

#### § 10a - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, der Bundessatzung und nach dieser Satzung.

(2) Die Aufstellung von Landeslisten erfolgt in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigten Piraten. Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern erfolgt in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Piraten. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt werden (gemeinsame Wahlkreisversammlung). Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu

Kommunalwahlen erfolgt in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Kreis oder in der kreisfreien Stadt wahlberechtigten Piraten.

(3) Die Einladung zu den Aufstellungsversammlungen erfolgt durch den Landesvorstand, sofern im Falle einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung oder der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen ein Kreisverband besteht, durch den Kreisvorstand. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, sofern ein Pirat keine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch einfachen Brief. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die letzte bekanntgemachte Adresse gerichtet wurde. Die Einladungsfrist für Aufstellungsversammlungen zur Landesliste beträgt vier Wochen, für alle anderen Aufstellungsversammlungen drei Wochen ab Verschicken der Einladung.

(4) Aufstellungsversammlungen zur Landesliste sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Piraten teilnehmen. Alle anderen Aufstellungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Piraten teilnehmen.

#### § 10b - Wahlverfahren

(1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung darf Bewerber, auch sich selbst, vorschlagen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Jedem Bewerber steht dafür eine Redezeit von mindestens zehn Minuten zu.

(2) Die Bewerber werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Dafür kommt ein Zustimmungswahlverfahren zur Anwendung.

(3) Jeder stimmberechtigte Pirat hat dabei für jeden Bewerber genau eine Stimme zu vergeben, mit der er den Bewerber entweder ablehnen (Nein) oder ihm zustimmen (Ja) kann. Im Falle der Zustimmung muss er seine Stimme zugleich gewichten und zwischen null und sechs Punkte vergeben. Gültig sind alle abgegebenen Stimmzettel, auf denen hinter jedem Bewerber genau ein Feld angekreuzt ist.

(4) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge auf der Landesliste beziehungsweise dem Wahlvorschlag bestimmt sich nach der Gesamtzahl der erreichten Punkte. Ist ein Wahlkreisbewerber aufzustellen, ist derjenige mit der höchsten Punktzahl gewählt. Im Falle der Punktgleichheit wird jeweils eine Stichwahl durchgeführt, bei der wiederum die Gesamtzahl der erreichten Punkte maßgeblich ist. Führt das zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(5) Die Aufstellungsversammlung kann weitere Wahlgänge beschließen.

(6) Die Aufstellungsversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 11 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Landessatzung und des Programms können nur von einer Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesmitgliederversammlungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens zwei Dritteln der Piraten dem Änderungsantrag schriftlich zustimmen.

(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Landesmitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. Die Landesmitgliederversammlung stellt ein landes- und kommunalpolitisches Programm auf und schreibt dieses fort. Die Landesmitgliederversammlung kann auf dieser Grundlage ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen beschließen. Alle Programme müssen auf den Werten des Grundsatzprogramms basieren.

## § 12 - Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

## § 13 - Parteiämter

Die Regelung der Bundessatzung<sup>[9]</sup> zu den Parteiämtern findet Anwendung.

## Abschnitt B: Finanzordnung

### § 16 Finanzordnung

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechende Anwendung.

## Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

### § 15 Landesschiedsgericht

Für das Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

## Abschnitt D: Organisatorisches

### § 16 Wahlordnung

Die Landesmitgliederversammlung regelt das Verfahren von Wahlen und Abstimmungen in einer Wahlordnung.

### § 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft.

## **Geschäftsordnung (Vorschlag)**

### § 1 Befugnisse

- (1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.
- (2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.

### § 2 Akkreditierung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle akkreditierten Piraten.
- (2) Alle im Sinne der Satzung stimmberechtigten Piraten werden von einem Vertreter des Landesverbands akkreditiert. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte und einen Stimmzettelblock.
- (3) Die für die Akkreditierung zuständigen Personen führen eine Liste der akkreditierten Piraten.
- (4) Beim vorzeitigen Verlassen des Parteitags hat ein akkreditiertes Mitglied sich bei den dafür zuständigen Personen zu deakkreditieren. Ein vorübergehendes Verlassen des Parteitags bedarf keiner Deakkreditierung.

### § 3 Grundlegende Regeln für Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und offen mit Handzeichen statt, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz anderes bestimmt.
- (2) Für offene Wahlen und Abstimmungen erhält jeder Stimmberechtigte zwei Stimmkarten, die durch Farbe, Symbol und Beschriftung als »Ja« und »Nein« gekennzeichnet sind. Bei Abstimmungen wird gleichzeitig, bei Bedarf auch nacheinander, nach Ja- und Nein-Stimmen gefragt, es ist die jeweils gewünschte Stimmkarte zu zeigen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Wahl {GO-Antrag auf geheime Wahl} oder geheime Abstimmung {GO-Antrag auf geheime Abstimmung} beantragen. Geschäftsordnungsanträge werden immer offen abgestimmt.

(4) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer des Stimmzettels wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Die Wahlgangnummer und die Stimmzettelenummer werden in jedem Wahlgang übereinstimmend verwendet.

(4a) Bei Abstimmungen über nur einen Antrag und bei Wahlen mit nur einem Kandidaten muss genau eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

1 für »Ja«

2 für »Nein«

(4b) Bei Abstimmungen über mehrere Anträge und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten findet eine Akzeptanzwahl statt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Anträge bzw. Kandidaten zur Auswahl stehen, darf für jeden Antrag bzw. Kandidaten jedoch nicht mehr als eine Stimme abgeben. Es dürfen die Nummern auf dem Stimmzettel ausgewählt werden, die vom Wahlleiter den Anträgen bzw. Kandidaten zugeordnet wurden. Ein leerer Stimmzettel lehnt alle Anträge bzw. Kandidaten ab.

(4c) Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Enthaltung ist durch Abgeben keines oder eines ungültigen Stimmzettels möglich.

(5) Das Ergebnis einer offenen Wahl oder Abstimmung wird vom Versammlungsleiter nach Augenmaß festgestellt und mitgeteilt. Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung beauftragt die Versammlungsleitung die Wahlleitung mit der Auszählung. {GO-Antrag auf Auszählung}

(6) Wurden Stimmen ausgezählt, z.B. bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung, teilt der Wahlleiter der Versammlung das Ergebnis nach Abschluss der Auszählung mit. Dieses besteht aus der Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen, bei geheimen Wahlen und Abstimmungen auch aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung und der Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen.

(7) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(8) Bei Unklarheit des Ergebnisses findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. Um das sicherzustellen, kann die Wiederholung beantragt werden {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}.

(9) Findet die Wiederholung einer Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muss die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der zustimmenden und ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

(10) Die Wahlleitung kann akkreditierten Piraten, die sich außerhalb des Sitzungssaales befinden, nach eigenem Ermessen eine Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags ermöglichen.

#### § 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen werden gegen Anwesende verhängt, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, den Ablauf des Parteitags grob stören oder die grundsätzliche Ordnung des Parteitags verletzen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind während der gesamten Versammlung gültig. Sie können vom verhängenden Parteitagsorgan jederzeit während der Versammlung revidiert werden.

(3) Die Maßnahme des Ordnungsrufs wird durch die Versammlungsleitung verhängt und dient der Verwarnung.

(4) Die Maßnahme des Verweises wird durch die Versammlungsleitung verhängt und dient der verschärften Verwarnung. Die Maßnahme ist mit dem Namen des Betroffenen oder falls zutreffend der Mitgliedsnummer zu Protokoll zu geben.

(5) Die Maßnahme des Ausschlusses vom Parteitag wird auf Antrag der Versammlungsleitung selbst durch die Versammlung verhängt.

#### Versammlungsämter

##### § 5 Versammlungsämter

(1) Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung, eine Wahlleitung und eine Protokollführung.

(2) Die Amtszeit von Versammlungsämtern beginnt mit der Bestimmung des jeweiligen Versammlungsamtes und endet mit dem Ende der Versammlung, Rücktritt oder durch Abberufung durch die Versammlung.

(3) Bei Rücktritt von einem Parteitagsamt ist unverzüglich eine Nachfolgebesezung zu

bestimmen.

(4) Bis zur Bestimmung einer Versammlungsleitung und Protokollführung durch die Versammlung setzt der Landesvorstand eine kommissarische Versammlungsleitung und eine kommissarische Protokollführung ein.

## § 6 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der möglichst zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des § 8 VersammlG.

(2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleiterhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleiterhelfer können dem Versammlungsleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Versammlungsleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleiterwechsel im Protokoll zu vermerken.

(3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt.

(4) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(5) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich der Wahlleiter vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich, für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte einzelne Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

(6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(7) Kommt es im Laufe der Versammlung zu einer formalen Verklemmung, ist die Versammlungsleitung berechtigt, diese per Entscheid aufzulösen.

## § 7 Wahlleitung

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, mindestens einen Wahlleiter. Diese dürfen nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.

(2) Wahlleiter können vom Versammlungsleiter beauftragt werden, ihn bei der Feststellung weiterer Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.

(3) Die Durchführung von Wahlen umfasst

1. die Ankündigung der Wahl,
2. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
3. die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
4. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl,
5. das Entgegennehmen der Stimmergebnisse aus den einzelnen Wahllokalen und deren Aufsummierung,
6. Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
7. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
8. Erstellung eines Wahlprotokolls.

(4) Die Wahlleiter ernennen Wahlhelfer. Je zwei Wahlhelfer werden zur Entgegennahme der Stimmzettel einer Wahlurnen zugeordnet. Die Wahlhelfer beaufsichtigen die Abgabe der Stimmzettel, zählen die Ergebnisse aus und melden sie dem Wahlleiter. Wahlhelfer dürfen nicht ein Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben. Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht des Wahlleiters und können auch von der Versammlung mit Mehrheit abgelehnt werden. {GO-Antrag auf Ablehnung des Wahlhelfers XY}

(5) Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

## § 8 Protokollführung

(1) Die Protokollführung ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.

(2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens

jeden Wechsel des Versammlungsleiters,  
gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,  
Feststellungen der Versammlungsleitung, wie Ergebnisse von Abstimmungen und  
Meinungsbilder,  
Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,  
das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).

(3) Es wird durch Unterschrift eines Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.

(4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

### § 9 Kandidaturen

(1) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

(2) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

(3) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

(4) Auf Antrag kann die Kandidatenliste wieder eröffnet werden.

### § 10 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim. Andere Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten wird eine Wahl geheim durchgeführt. {GO-Antrag auf geheime Wahl}

(2) Kandidieren mehrere Bewerber, so findet eine Akzeptanzwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält.

(3) Haben zwei oder mehrere Kandidaten für ein zu besetzendes Amt exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang gemäß § 9 [Kandidaturen] Abs. 2 durchgeführt. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird per Los

entschieden.

(4) Sind mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang zu wählen (z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer), kann dies in einem Wahlgang oder getrennt geschehen {GO-Antrag auf getrennte Wahl}.

(5) Werden mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang gewählt, findet eine Akzeptanzwahl statt. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Bei Stimmgleichheit an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt, danach entscheidet das Los. Erreichen in einem Wahlgang nicht genug Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Die Versammlung kann beschließen, die Wahlliste wieder zu öffnen.

(6) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. {GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}

(7) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(8) Bild- und Tonaufnahmen sind auch während geheimer Stimmabgabe zulässig.

[§ 11 überholt]

## § 12 Abstimmungen über Anträge

(1) Gibt es drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird mittels Auswahl durch Zustimmung (Akzeptanzverfahren) die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert. Dabei werde alle konkurrierenden Anträge zur Abstimmung gestellt und nur die Zahl der Ja-Stimmen für jeden Antrag gezählt, wobei jeder Berechtigte beliebig vielen Anträgen zustimmen kann. Für die zwei Anträge mit den höchsten Stimmanteilen gilt dann das Verfahren nach Absatz 2. Bei Stimmgleichheit an der Schwelle wird unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge das Verfahren nach den Absätzen 1 oder 2 erneut angewandt, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Gibt es zwei Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird zuvor in einer Stichwahl ermittelt, welcher Antrag ausscheidet und welcher einzig zur Abstimmung stehen soll. Ja-Stimmen zählen für den ersten Antrag, Nein-Stimmen für den zweiten Antrag. Der Antrag mit weniger Stimmen gilt als abgelehnt und scheidet aus. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der

erfolgreiche Antrag steht dann zur Gesamtabstimmung nach Absatz 3.

(3) Steht nur ein Antrag zur Abstimmung oder ist durch die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ein Antrag zur Gesamtabstimmung ausgewählt worden, so wird entsprechend § 3 dieser Geschäftsordnung abgestimmt. Bei dieser Abstimmung müssen die gegebenenfalls durch diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz geforderten Mehrheiten erreicht werden.

### § 13 Allgemeine Anträge an die Versammlung

(1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragsteller eines jeden aufgerufenen Antrags das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Anschließend folgt die Aussprache. Die Reihenfolge der Wortbeiträge in der Aussprache wird von der Versammlungsleitung festgelegt.

(2) Redebeiträge können zeitlich begrenzt werden wobei dem Antragsteller relativ zu einzelnen weiteren Redebeiträgen mehr Zeit einzuräumen ist.

(3) Fragen an einen Redner können im Anschluss an den Wortbeitrag gestellt werden. Sie müssen deutlich als solche gestellt werden und den Adressaten enthalten. Auf Fragen kann der Adressat antworten, Fragen dienen nicht der Erörterung oder der Darstellung der Meinung des Fragenden.

(4) Zur Einhaltung der Tagesordnung kann die Versammlungsleitung die Zahl der Fragen begrenzen, die Liste der Wortmeldungen schließen und Redezeiten begrenzen, nachdem darauf deutlich hingewiesen worden ist.

### § 14 Anträge auf Änderung der Satzung

(1) Es gelten die Regelungen aus § 13 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

(2) Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (d.h. doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen) erforderlich.

### § 15 Anträge auf Änderung des Programms

(1) Es gelten die Regelungen aus § 13 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

(2) Abgelehnte oder zurückgezogene Programmanträge können auf Wunsch des

Antragstellers sofort als Positionspapier abgestimmt werden.

(3) Bei Abstimmungen über die Änderung des Parteiprogramms ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (d.h. doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen) erforderlich.

#### § 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Nur die in dem Abschnitt Geschäftsordnungsanträge benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.

(2) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen. Dazu hebt er beide Hände und begibt sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiters eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.

(3) Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.

(4) Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen komplexere GO-Anträge als Text beim Versammlungsleiter oder dem von ihm damit beauftragten Piraten eingereicht werden.

(5) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs. 2 einen GO-Alternativantrag stellen. {GO-Alternativantrag}. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

(6) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten. Die Beendigung der Aussprache liegt einzig im Ermessen des Versammlungsleiters.

(7) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt § 12 [Abstimmungen über Anträge] Abs. 2 entsprechend; eine Gesamtabstimmung entsprechend § 12 [Abstimmungen über Anträge] Abs. 3 findet nicht statt.

#### Geschäftsordnungsanträge

#### § 17 Zulassung des Gastredners

(1) Jeder Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. Der Gast ist namentlich zu benennen.

#### § 18 Ablehnung eines Wahlhelfers

(1) Wahlhelfer können von der Versammlung mit Mehrheit abgelehnt werden. Der Wahlhelfer ist namentlich zu benennen und der Antrag zu begründen.

(2) Dem Wahlhelfer ist das Recht einzuräumen sich angemessen zu verteidigen.

#### § 19 Geheime Wahl

(1) Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.

#### § 20 Geheime Abstimmung

(1) Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist angenommen, wenn mindestens 10 Piraten zustimmen.

#### § 21 Wiederholung der Wahl/Abstimmung

(1) Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung kann von mindestens 10 Piraten die Wiederholung der vorangegangenen Wahl oder Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

#### § 22 Auszählung einer Abstimmung

(1) Stimmt die Mehrheit für den GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung, sollten die Wahlhelfer diese Auszählung unterstützen.

#### § 23 Getrennte Wahlgänge

(1) Nach einem angenommenen GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge legt der Wahlleiter die Reihenfolge der Wahlgänge fest.

#### § 24 Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

(1) Finden getrennte Wahlgänge statt, so kann die Versammlung mit einem GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.

## § 25 GO-Alternativantrag

(1) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat einen GO-Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

## § 26 Schließung der Redeliste

(1) Wurde ein GO-Antrag auf Schließung der Redeliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

(2) Der GO-Antrag auf Schließung der Redeliste ist nicht zulässig, wenn er von einem Piraten gestellt wurde der bereits eine Rede in der aktuellen Debatte gehalten hat oder selbst in der Redeliste eingereicht ist.

## § 27 Wiedereröffnung der Redeliste

(1) Jeder Pirat kann einen begründeten GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste stellen, falls die Redeliste geschlossen ist.

(2) Ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste wird erst abgestimmt, sobald alle Redner auf der geschlossenen Redeliste an der Reihe waren.

(3) Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste für einen kurzen Moment wiedereröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste gilt danach wieder als geschlossen.

## § 28 Begrenzung der Redezeit

(1) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages).

(2) Der GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist nicht zulässig, wenn er von einem Piraten gestellt wurde der bereits eine Rede in der aktuellen Debatte gehalten hat oder selbst in der Redeliste eingereicht ist.

## § 29 Einholung eines Meinungsbildes

(1) Meinungsbilder sind ein Mittel zur Überprüfung der Meinung der Versammlung zum

gerade behandelten Antrag. Meinungsbilder die inhaltlich keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem gerade behandelten Antrag haben, werden nicht entgegengenommen.

(2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.

(3) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.

(4) Ein GO-Antrag auf Meinungsbild muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten gestellt werden.

### § 30 Unterbrechung der Sitzung

(1) Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter die Dauer zu bestimmen.

### § 31 Änderung der Tagesordnung

(1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

1. das Hinzufügen eines Punktes,
2. das Entfernen eines Punktes,
3. das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
4. das Ändern der Reihenfolge von Punkten.

(2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten von mindestens einem akkreditierten Piraten gestellt werden.

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

### § 32 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich beim Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Piraten von mindestens einem

akkreditierten Piraten gestellt werden.

(2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten kann der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden.